

Satzung des Vereins „KreativWerk n.e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KreativWerk n.e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 59320 Ennigerloh (Wareндorfer Str. 48).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein (n.e.V.).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Praxis der Fotografie und Videografie sowie die Pflege und Förderung des Naturismus (Freikörperkultur) im Sinne des Deutschen Naturisten Bundes (DFK).
- (2) Der Verein verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:
 - a) Gemeinsame Foto- und Videoprojekte, Schulungen sowie den Erfahrungsaustausch im Bereich der visuellen Medien.
 - b) Die Bereitstellung eines geschützten Raumes für die Ausübung des Naturismus in Verbindung mit künstlerischem Schaffen.
 - c) Aufklärung und Abbau von Vorurteilen gegenüber der Freikörperkultur und ästhetischen Aktfotografie durch respektvolle Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Schutzräume und Verhaltenscodex

- (1) Das Miteinander im Verein basiert auf absolutem gegenseitigem Respekt, Freiwilligkeit und Achtsamkeit.
- (2) Das Erstellen von Foto- oder Videoaufnahmen von Mitgliedern ist grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher, vorheriger Einwilligung gestattet. Unbefugtes Fotografieren oder Filmen führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Verein stellt sicher, dass die Privatsphäre und Intimsphäre aller Beteiligten bei Vereinsaktivitäten vollumfänglich geschützt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele und die Philosophie des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt (Kündigung zum Quartalsende) oder Ausschluss durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder den Verhaltenscodex (§ 3).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

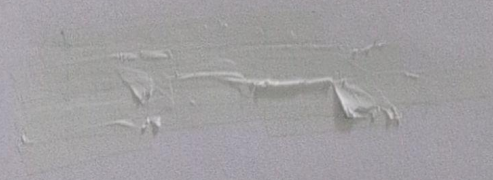
§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und die Auflösung des Vereins zuständig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution oder wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung aufgeteilt.

Ennigerloh, den 17.05.2026



Sidea Neufeld-Past

1. Vorsitzende/r

Trisc Paltnes

Protokollführer/in / Gründungsmitglied